

**Bekanntmachung
der Gemeinde Henstedt-Ulzburg sowie der Ämter Kaltenkirchen-Land und Kisdorf**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die Übertragung von Aufgaben des Kreises Segeberg auf die Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter des Kreises Segeberg und von Zuständigkeiten der Landrätin/des Landrates des Kreises Segeberg auf die Bürgermeisterinnen/die Bürgermeister der Städte, amtsfreien Gemeinden und Amtsvorsteherinnen/Amtsvorsteher der Ämter des Kreises Segeberg

Aufgrund der §§ 1 und 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2013 (GVOBl. S. 72) und §§121 ff. des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) für das Land Schleswig-Holstein vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 254) wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Kreises Segeberg, der Stadt-, Gemeindevertretungen und Amtsausschüsse gemäß § 23 Nr. 23 der Kreisordnung (KrO), § 28 Nr. 24 der Gemeindeordnung (GO) und § 24 a der Amtsordnung (AO) in Verbindung mit § 28 GO die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

**§ 1
Vertragspartner**

Vertragspartner dieser Vereinbarung sind der Kreis Segeberg, vertreten durch die Landrätin bzw. den Landrat

und

die Städte

1. Bad Bramstedt, vertreten durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister,
2. Bad Segeberg, vertreten durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister,
3. Kaltenkirchen, vertreten durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister,
4. Norderstedt, vertreten durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister,
5. Wahlstedt, vertreten durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister,

die amtsfreien Gemeinden

6. Ellerau, vertreten durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister,
7. Henstedt-Ulzburg, vertreten durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister,

die Ämter

8. Bad Bramstedt-Land, vertreten durch die Amtsvorsteherin bzw. den Amtsvorsteher,
9. Bornhöved, vertreten durch die Amtsvorsteherin bzw. den Amtsvorsteher,
10. Itzstedt, vertreten durch die Amtsvorsteherin bzw. den Amtsvorsteher,
11. Kaltenkirchen-Land, vertreten durch die Amtsvorsteherin bzw. den Amtsvorsteher,
12. Kisdorf, vertreten durch die Amtsvorsteherin bzw. den Amtsvorsteher,
13. Leezen, vertreten durch die Amtsvorsteherin bzw. den Amtsvorsteher,
14. Boostedt-Rickling, vertreten durch die Amtsvorsteherin bzw. den Amtsvorsteher,
15. Trave-Land, vertreten durch die Amtsvorsteherin bzw. den Amtsvorsteher.

**§ 2
Gegenstand des Vertrages**

Zur ortsnahen Aufgabenerfüllung werden gemäß § 1 in Verbindung mit § 18 GkZ Aufgaben des Kreises Segeberg auf die Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter sowie Zuständigkeiten der Landrätin bzw. des Landrates auf die jeweiligen Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister und Amtsvorsteherinnen bzw. Amtsvorsteher zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen.

§ 3

Umfang der Aufgaben- und Zuständigkeitsübertragung

- (1) Die in § 1 genannten Städte, Gemeinden und Ämter übernehmen für den Bereich ihrer Stadt oder Gemeinde bzw. ihres Amtes nachstehende dem Kreis Segeberg obliegende Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung. Die Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister und Amtsvorsteherinnen bzw. Amtsvorsteher übernehmen für den Bereich ihrer Stadt oder Gemeinde bzw. ihres Amtes nachstehende Zuständigkeiten der Landrätin bzw. des Landrates des Kreises Segeberg
1. Überwachung von Preisangaben (§ 1 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden für die Überwachung von Preisangaben vom 12.04.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 268), § 3 Preisangaben- und Preisklauselgesetz vom 03.12.1984 (BGBl. S. 1429), zuletzt geändert 07.09.2007 (BGBl. I S. 2246/2257), Preisangabenverordnung vom 18.10.2002 (BGBl. I S. 4197), zuletzt geändert 20.09.2013 (BGBl. I S. 3642)),
 2. Überwachen und Einsammeln verbotswidrig abgelagerten Abfalls bedeutenden Umfangs innerhalb geschlossener Ortslagen auf Privatgrundstücken - keine gewerbliche Nutzung - (§§ 25 Landesabfallwirtschaftsgesetz vom 18.01.1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26 ff.) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. §§ 3, 4 Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach abfallrechtlichen Vorschriften (LAbfWZustVO) und der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung vom 24.08.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 630)),
 3. Befreiung von Knickschutzvorschriften im Zusammenhang mit dem Bau von Erschließungen für Grundstückseinfahrten (bis 5 m Breite) sowie Verfolgung von geringfügigen Verstößen gegen Knickschutzbestimmungen im Innenbereich gemäß § 34 Baugesetzbuch (§§ 25 Abs. 3, 64 Abs. 2, 50 Abs. 1 Nr. 4 Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG - vom 06.03.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 136.) zuletzt geändert 17.08.2007 (GVOBl. Schl.-H. 136), zuletzt geändert 17.08.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 426),
 4. Erlass von Verordnungen zur „Erklärung von Naturdenkmälern“, sofern diese bereits in einem festgestellten Landschaftsplan nach § 9 Landesnaturschutzgesetz ausgewiesen sind (§§ 20 Abs. 1, 50 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG vom 06.03.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 136) zuletzt geändert 17.08.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 426),
 5. Genehmigung von Bootsliegeplätzen und Stegen in Zone 3 und 4 (gefährdeter Uferbereich und Übergang Innen-/Außenbereich) (§§ 45, 50 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG vom 06.03.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 136), zuletzt geändert 17.08.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 426),
 6. Angelegenheiten des Baumschutzes auf der Grundlage von Baumschutzsatzungen (§§ 52, 67 Abs. 1 Nr. 7 LNatSchG vom 06.03.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 136), zuletzt geändert 17.08.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 426),
- (2) Die in § 1 genannten Städte mit 20.000 und weniger Einwohnerinnen/Einwohner, Gemeinden und Ämter übernehmen für den Bereich ihrer Stadt oder Gemeinde bzw. ihres Amtes nachstehende dem Kreis Segeberg obliegende Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung. Die Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister und Amtsvorsteherinnen bzw. Amtsvorsteher übernehmen für den Bereich ihrer Stadt oder Gemeinde bzw. ihres Amtes nachstehende Zuständigkeiten der Landrätin bzw. des Landrates des Kreises Segeberg
1. Einrichtung von Tempo-30-Zonen (Beschilderung mit VZ 274.1-50/274.2-40 StVO - normale Straßensituation) an Gemeindestraßen (§ 2 Abs. 1 der Landesverordnung

über die zuständigen Behörden und Stellen nach dem Straßenverkehrsrecht vom 8.11.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 423) zuletzt geändert 15.07.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 424), § 45 Abs. 1 c Straßenverkehrs-Ordnung vom 16.11.1970 (BGBl. I S. 1565, berichtigt 1971 S. 38) zuletzt geändert 06.03.2013 (BGBl. I S. 367)),

2. Anerkennung der Gemeinnützigkeit und Aufsicht über die Kleingartenvereine (Nr. 1.2.4 und Nr. 4 der Richtlinien über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit von Kleingärtnervereinen und Führung der Gemeinnützigkeitsaufsicht vom 13.12.1985 (Amtsbl. Schl.-H. S. 11), geändert 30.01.1987 (Amtsbl. Schl.-H. S. 119), Bundeskleingartengesetz vom 28.02.1983 (BGBl. I S. 210) zuletzt geändert 19.09.2006 (BGBl. I S. 2145, 2147)).

§ 4

Kostenausgleich, Gebühren, Entgelte

- (1) Für die übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten findet ein Kostenausgleich durch Erstattung von Personal- und Sachkosten mit Ausnahme von Satz 3 nicht statt. Die den Städten, Gemeinden und Ämtern aus der Aufgaben- und Zuständigkeitsübertragung entstehenden Mehrbelastungen werden bei der Festsetzung des Umlagesatzes für die Kreisumlage berücksichtigt. Für die Wahrnehmung der Aufgaben aus § 3 Abs. 1 Nr. 2 werden nachgewiesene notwendige Ausgaben durch den Kreis auf Antrag erstattet, soweit sie im Einzelfall 2.500 EUR übersteigen.
- (2) Soweit für Verwaltungsleistungen aus übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten Gebühren oder Entgelte erhoben werden können bzw. Kostenerstattungen möglich sind, steht dieses Recht den Städten, Gemeinden und Ämtern zu. Für den Erlass von Gebührensatzungen gelten die maßgeblichen Rechtsvorschriften.

§ 5

Verwaltungshandeln, Rechtsweg

- (1) Für die nach § 3 übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten sind die Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister der Städte und amtsfreien Gemeinden sowie die Amtsvorsteherinnen bzw. Amtsvorsteher der Ämter die örtlich und sachlich zuständigen Behörden nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes.
- (2) Die Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter schaffen in eigener Verantwortung die sachlichen und personellen Voraussetzungen, die für die fachgerechte Wahrnehmung der von ihnen übernommenen Aufgaben und Zuständigkeiten erforderlich sind.
- (3) Soweit Verwaltungshandeln aufgrund öffentlich-rechtlicher Rechtsvorschriften erfolgt, gelten die Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung. Widerspruchsbehörde nach § 73 der Verwaltungsgerichtsordnung ist die Landrätin bzw. der Landrat als nächsthöhere Behörde, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Fachaufsicht

Für die nach § 3 übertragenen Zuständigkeiten für Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung ist die Landrätin bzw. der Landrat untere Fachaufsichtsbehörde, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist (§17 Abs. 3 LVwG i.V.m. § 3 des Gesetzes über die Errichtung allgemeiner unterer Landesbehörden in Schleswig-Holstein).

§ 7

Übergangsregelung

- (1) Die beim Inkrafttreten dieses Vertrages bei der Landrätin bzw. des Landrates des Kreises Segeberg anhängigen Verfahren in Angelegenheiten gemäß § 3 dieses Vertrages werden durch die Landrätin bzw. den Landrat abgewickelt, bis sie unanfechtbar geworden sind.
- (2) Soweit den übernehmenden Städten, Gemeinden und Ämtern für die Aufgabenwahrnehmung Verwaltungsvorgänge aus der Zeit vor Inkrafttreten dieses Vertrages benötigt werden, sind sie auf Anforderung vom Kreis zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2015 in Kraft. Der Vertrag gilt unbefristet.
- (2) Soweit durch Änderung von Rechtsvorschriften Aufgaben und Zuständigkeiten, die Inhalt dieses Vertrages sind, auf Städte, Gemeinden und Ämter verlagert werden, entfällt die vertragliche Übertragung für den betreffenden Teil. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung wird dadurch nicht berührt.
- (3) Dieser Vertrag kann nur unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate zum Jahresende.

§ 9 Veröffentlichung

Die Veröffentlichung des Vertrages erfolgt durch die beteiligten Vertragspartner nach Maßgabe des § 18 Absatz 5 GkZ.

Bad Segeberg, den 01.04.2015

Kreis Segeberg
gez. Jan Peter Schröder
Der Landrat

Stadt Bad Bramstedt
gez. Hans-Jürgen Kütbach
Der Bürgermeister

Stadt Bad Segeberg
gez. Dieter Schönfeld
Der Bürgermeister

Stadt Kaltenkirchen
gez. Hanno Krause
Der Bürgermeister

Stadt Norderstedt
gez. Hans-Joachim Grote
Der Bürgermeister

Stadt Wahlstedt
gez. Matthias-Christian Bonse
Der Bürgermeister

Gemeinde Ellerau
gez. Eckart Urban
Der Bürgermeister

Gemeinde Henstedt-Ulzburg
gez. Stefan Bauer
Der Bürgermeister

Amt Bad Bramstedt-Land
gez. Holger Klose
Der Amtsvorsteher

Amt Bornhöved
gez. Knut Hamann
Der Amtsvorsteher

Amt Itzstedt
gez. i.V. Holger Fischer
Der Amtsvorsteher

Amt Kaltenkirchen-Land
gez. Klaus Brakel
Der Amtsvorsteher

Amt Kisdorf
gez. Horst-Helmut Ahrens
Der Amtsvorsteher

Amt Leezen
gez. Ulrich Schulz
Der Amtsvorsteher

Amt Boostedt-Rickling
gez. Geert Uwe Carstensen
Der Amtsvorsteher

Amt Trave-Land
gez. Gretel Jürgens
Die Amtsvorsteherin

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hiermit nach § 18 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit öffentlich bekannt gemacht.

Henstedt-Ulzburg, den 23.10.2015 Kaltenkirchen, den 23.10.2015 Kisdorf, den 23.10.2015

Gemeinde Henstedt-Ulzburg
gez. Stefan Bauer
Bürgermeister

Amt Kaltenkirchen-Land
gez. Klaus Brakel
Amtsvorsteher

Amt Kisdorf
gez. Horst-Helmut Ahrens
Amtsvorsteher